

# **EMARK EMARK-2001-20 vom 28. August 2001**

Emark, 2001-08-28, IT

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/emark\\_EMARK-2001-20](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/emark_EMARK-2001-20)

FR: EMARK EMARK-2001-20 du 28 août 2001

IT: EMARK EMARK-2001-20 del 28 agosto 2001

## **Regeste**

1. Ein rechtskräftiger Entscheid, der einer Notlagenprüfung im Sinne von Art. 44 Abs. 3 AsylG entgegensteht, liegt vor, wenn in endgültiger Weise sowohl das Asyl verweigert und die Wegweisung verfügt als auch der Wegweisungsvollzug angeordnet wurde. Mithin liegt u.a. kein rechtskräftiger Entscheid im Sinne der genannten Bestimmung vor, wenn im

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Ein rechtskräftiger Entscheid, der einer Notlagenprüfung im Sinne von Art. 44 Abs. 3 AsylG entgegensteht, liegt vor, wenn in endgültiger Weise sowohl das Asyl verweigert und die Wegweisung verfügt als auch der Wegweisungsvollzug angeordnet wurde. Mithin liegt u.a. kein rechtskräftiger Entscheid im Sinne der genannten Bestimmung vor, wenn im Zeitpunkt des Asyl- und Wegweisungsentscheides der Wegweisungsvollzug durch eine vorläufige Aufnahme ersetzt worden ist; bei einer allfälligen Wiederaufhebung dieser vorläufigen Aufnahme muss eine Notlagenprüfung vorgenommen werden (Erw. 3c. aa-cc).

### **E. 2**

Im Unterschied zur Guttheissung eines Wiedererwägungsgesuches wegen nachträglich veränderter Sachlage beseitigt die Guttheissung eines Revisions- beziehungsweise qualifizierten Wiedererwägungsgesuches wegen ursprünglicher Fehlerhaftigkeit die Rechtskraft des ursprünglichen Entscheides. Der Gesuchsteller befindet sich danach wieder im ordentlichen Verfahren, so dass er sich diesfalls auf Art. 44 Abs. 3 AsylG berufen kann, sofern seit Einreichen des Asylgesuches vier Jahre vergangen sind (Erw. 3c. dd).

### **E. 3**

Wird vom Gesuchsteller nach Aufhebung einer kollektiven vorläufigen Aufnahme geltend gemacht, seine anlässlich der Aufhebung bestandenen individuellen Wegweisungsvollzugshindernisse seien nicht geprüft worden, handelt es sich dabei um ein qualifiziertes Wiedererwägungsgesuch (Erw. 3c. ee).

### **E. 4**

a) Im vorliegenden Fall ist gemäss diesen Erwägungen eine Prüfung der persönlichen Notlage aufgrund von Art. 44 Abs. 3 AsylG nicht möglich. Das Asylgesuch der Beschwerdeführer wurde mit Verfügung vom 16. November 1993 abgewiesen und die Wegweisung wie auch der Wegweisungsvollzug wurden angeordnet. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies die ARK mit Urteil vom 20. Januar 1994 ab, womit der Entscheid in allen Punkten in Rechtskraft erwuchs. Indem der Gesetzgeber das öffentliche Interesse am Vollzug eines rechtskräftigen Entscheides sowie die Missbrauchsbekämpfung als Schranke einer vorläufigen Aufnahme im Sinne von Art. 44 Abs. 3 AsylG gesetzt hat,

kann eine entsprechende Prüfung im Rahmen des vorliegenden Wiedererwägungsverfahrens nicht vorgenommen werden. Daran ändert der Umstand nichts, dass die Beschwerdeführer zu einem späteren Zeitpunkt in den Genuss der kollektiven vorläufigen Aufnahmen gelangten (vgl. Erw. 3g). © 04.06.02

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.